

## Lesefassung inkl. der 1. Änderung

### **Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO ) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22.08.2006 (1. Änderung 16.06.2011) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 und § 24a des Achten Buches Sozialgesetzbuches (Kinder – und Jugendhilfe, SGB VIII) in der derzeit geltenden Fassung einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- (2) Die Gemeinde betreibt auf Spiekeroog eine Kindertagesstätte. Sie führt den Namen „Kindergarten Lütt Insulaners“. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung. Sie dient dazu, die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Gemeinde Spiekeroog bestimmt die Größe des Kindergartens und die Größe und Zahl der Gruppen unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs.
- (4) Die Gemeinde Spiekeroog regelt die Öffnungs- und Ferienzeiten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden den Sorgeberechtigten durch die Gemeinde oder den Kindergarten bekannt gegeben.

#### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiekeroog haben. Im Rahmen von verfügbaren Plätzen werden auch die Kinder von Saisonbeschäftigten berücksichtigt. Kinder von Gästen werden grundsätzlich nicht im gemeindlichen Kindergarten aufgenommen.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgaben der freien Plätze aufgenommen. Für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte werden von der Gemeinde Spiekeroog Aufnahmeleitlinien erlassen.

#### **§ 3 Verfahren**

- (1) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07.. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08 des Aufnahmejahres bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit keine vorzeitige Kündigung ausgesprochen wird. Kinder haben, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, ganzjährig das grundsätzliche Recht auf Aufnahme in den Kindergarten.
- (2) Die schriftlichen Aufnahmeanträge werden im Kindergarten entgegengenommen.
- (3) Dem Antrag ist vor Aufnahme des Kindes auf Verlangen der Leitung des Kindergartens eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

## Lesefassung inkl. der 1. Änderung

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kindergartenleitung. Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist von der Gemeinde Spiekeroog schriftlich zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme.
- (5) Abmeldungen vom Kindergartenbesuch sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01.08. – 31.01. jeden Jahres) zum Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vorher schriftlich eingehen.
- (6) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

### **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder nicht zum Kindergartenbesuch zu entsenden, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten. Die Kindergartenleitung ist über das Auftreten ansteckender oder übertragbarer Krankheiten zu informieren.
- (2) Stellt die Kindergartenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch des Kindergartens die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

### **§ 5 Versicherungsschutz und Haftung**

- (1) Die Kinder in dem Kindergarten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) Der Gemeinde obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in dem Kindergarten die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

### **§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Wird der Kindergarten nach § 5 Abs. 2, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.

## Lesefassung inkl. der 1. Änderung

- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtungen, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen sowohl Eltern als auch Kinder teilnehmen, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für die Kinder.

### **§ 7 Gebühren**

Die Gebühren für den Besuch werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

### **§ 8 Ausschlussklausel**

Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch diese Satzung auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Spiekeroog nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog vom 15.12.1993 außer Kraft.

Spiekeroog, den

Hülstede  
Bürgermeister